



5 StR 600/07

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

vom 9. Juli 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Bestechung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 24. Juni und 9. Juli 2009, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter Basdorf,

Richter Dr. Raum,

Richter Schaal,

Richterin Dr. Schneider,

Richter Prof. Dr. König

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt

als Verteidiger,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 9. Juli 2009 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9. Juli 2007 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

– Von Rechts wegen –

Gründe

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Bestechung in Tateinheit mit Beihilfe zur Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die gegen die Verurteilung mit Verfahrensrügen und der Sachrüge geführte Revision des Angeklagten bleibt ohne Erfolg.

2 I. Sachverhalt

3 Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte als Bezirksdirektor der P. N. L. AG (i.F.: P.) den gesondert verfolgten L. als Mitglied des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Hamburg im Zusammenhang mit dem Abschluss zweier Rentenversicherungsverträge zwischen dem Versorgungswerk und der P. mit Schmiergeldzahlungen in Höhe von fast zwei Millionen Euro bestochen. Hierdurch hat er zugleich dessen Untreue, begangen durch das Hinwirken

auf den Abschluss für das Versorgungswerk ungünstiger Versicherungsverträge, unterstützt.

4 II. Verfahrensrügen

5 1. Die Rüge nach § 338 Nr. 6 StPO ist unbegründet. Die Abtrennung
des Verfahrens gegen den früheren Mitangeklagten G. ist außerhalb
der Hauptverhandlung erfolgt (vgl. BGHSt 4, 279, 283; BGHR StPO § 338
Nr. 6 Öffentlichkeit 3; vgl. auch BGH, Beschluss vom 6. April 1995
– 5 StR 82/95).

6 2. Die Rüge wegen Verletzung des § 261 StPO ist mangels Mitteilung
der Erklärung des Angeklagten nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO unzulässig
(vgl. zudem BGHR StPO § 243 Abs. 4 Äußerung 8; § 344 Abs. 2 Satz 2 Ein-
lassung 1; BGHSt 52, 175, 180).

7 III. Sachrüge

8 1. Soweit sich die Revision gegen die Annahme des Landgerichts
wendet, der frühere Mitangeklagte L. sei Amtsträger gewesen,
bleibt sie aus den Gründen des heute ergangenen Urteils gegen diesen An-
geklagten (5 StR 263/08) erfolglos.

9 2. Auch die gegen die Beweiswürdigung gerichteten Revisionsangriffe
versagen aus den Gründen des vorstehend genannten Urteils.

10 Die Kenntnis des Angeklagten von der Stellung des früheren Mitange-
klagten L. als Amtsträger und von der Pflichtwidrigkeit seiner
Amtshandlung durfte die Strafkammer den getroffenen Feststellungen ent-
nehmen. Hiernach war „klar, dass L. dazu berufen war, das ge-
setzliche Ziel der Altersvorsorge zu verfolgen und hierbei auf eine möglichst
hohe Rendite des angelegten Geldes zu achten“ hatte (UA S. 7 f.).

